TOP 9

Hospiz- und Palliativfondsgesetz (HosPalFG), Vereinbarung im Rahmen der Zielsteuerung für das Jahr 2023

Seit 1. Jänner 2022 erfolgt die Finanzierung des Hospiz- und Palliativbereiches entsprechend dem Bundesgesetz über die Einrichtung eines Hospiz- und Palliativfonds und über die Gewährung von Zweckzuschüssen an die Länder zur finanziellen Unterstützung der Hospiz- und Palliativversorgung ab dem Jahr 2022 (Hospiz- und Palliativfondsgesetz – HosPalFG) gemeinsam durch Bund, Länder und Sozialversicherung.

Niederösterreich verfügt über ein umfassendes Versorgungssystem mit Hospiz- und Palliativangeboten in allen Landesteilen. Somit steht heute ein flächendeckendes Angebot an Hospizteams und Palliativkonsiliardiensten bzw. mobilen Palliativteams sowie stationären Hospizplätzen für Erwachsene und Kinder zur Verfügung. Die Kosten dafür werden wird zwischen Bund, Land und Sozialversicherung gedrittelt.

Ergänzt wird das Angebot durch Palliativbetten in Krankenanstalten für Erwachsene und Kinder. Diese werden weiterhin im Wege des LKF-System finanziert.

Das Hospiz- und Palliativangebot im Sinne des HosPalFG im Bundesland Niederösterreich im Jahr 2023 wird daher wie folgt finanziert:

Mittelzusammensetzung	**2023**	
davon Bund	€	6.819.648,92
davon Land/NÖGUS	€	10.120.704,00
davon SV	€	6.819.648,92

Anmerkung: Entsprechend § 14 Abs 10 HosPalFG werden vom Anteil des Bundes noch Kosten für die GÖG abgezogen, tatsächlich beträgt der Auszahlungsbetrag des Bundes 2023 daher € 6.796.443,17. Der Anteil des Landes/NÖGUS erhöht sich um die Differenz.

Entsprechend der im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit vereinbarten Vorgangsweise und auf Grundlage des § 3 Abs 2 HosPalFG wird daher vereinbart:

Artikel 1 Gegenstand

(1) Die Vereinbarung ist Voraussetzung für die Bereitstellung der Bundesmittel an das jeweilige Land.
(2) Für die Vereinbarung ist das Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern über die in § 3 Abs 2 HosPalFG genannten Punkte herzustellen.

(3) Diese Vereinbarung erfüllt gleichzeitig den Zweck der Verpflichtungserklärung gemäß § 13 Abs 1 HosPalFG. Mit Beschlussfassung verpflichten sich die Vereinbarungspartner zur widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses im Sinne des § 4 HosPalFG sowie der Einhaltung der in § 5 festgelegten Bedingungen.

Artikel 2 Kostentragung

(1) Der finanzielle Beitrag des Bundes bemisst sich gemäß § 3 Abs 4 HosPalFG nach dem für das Jahr 2023 anzuwendenden Wohnbevölkerungsschlüssel zum Stichtag. Vorbehaltlich dessen Veröffentlichung im Mai 2023 wird bis dahin der für das Jahr 2022 anzuwendende Wohnbevölkerungsschlüssel per Stichtag 31.10.2020 herangezogen, was eine nachträgliche Änderung der Beträge und Nachverrechnung im Folgejahr bedingen wird.
(2) Der finanzielle Beitrag des Bundes wird in Form einer Vorleistung gewährt, die im Jahr 2024 einer Abrechnung unterliegt. Im Jahr 2023 gelangen € 6.796.443,17 zur Anweisung.
(3) Der finanzielle Beitrag des Landes/des NÖGUS beläuft sich im Jahr 2023 auf € 10.120.704,00.
(4) Die Partner der Zielsteuerung-Gesundheit bekennen sich im Sinne des § 2 Abs. 2a des Pflegefondsgesetzes zur Weiterführung der Drittelfinanzierung. Der finanzielle Beitrag der Träger der Sozialversicherung beläuft sich daher im Jahr 2023 auf € 6.819.648,92.
(5) Die Abwicklung der Zweckzuschüsse des Bundes erfolgt gemäß § 13 HosPalFG, die Abwicklung der Zweckzuschüsse der Sozialversicherung erfolgt analog an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds.

Artikel 3 Inhaltliche Bedingungen

(1) Qualitätsmanagement gemäß § 6 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner haben, ab dem Jahr 2023 die erarbeiteten Qualitätskriterien und -indikatoren für die modular abgestuften Versorgungsangebote in der Hospiz- und Palliativversorgung gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG schrittweise umzusetzen.
(2) Quantitativer Auf- und Ausbau gemäß § 7 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner haben, bis zum 30.06.2023 mit der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH Auf- und Ausbaugrade für die modular abgestuften Versorgungsangebote in der Hospiz- und Palliativversorgung gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG festgelegt.
(3) Tarife gemäß § 8 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner haben, bis zum 31.12.2023 mit der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH einheitliche Parameter für die Gestaltung und Anwendung von Tarifen und auf die Parameter bezogene Richtwerte für die Tarife je modular abgestuftem Versorgungsangebot gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG festzulegt.

Artikel 4 Administrative Bedingungen

(1) Planungswesen gemäß § 9 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, die bis 31. Dezember 2022 zu erarbeitende Planungsunterlage in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben vorzulegen.
(2) Datenerhebung und Statistik gemäß § 10 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, ab dem Jahr 2023 die bis 31. Dezember 2022 zu erarbeitenden Datenparameter zu erheben und in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben zu übermitteln.
(3) Berichtswesen, Monitoring und Evaluierung gemäß § 11 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, erstmalig bis zum 30.09.2024 im Rahmen der jährlichen Abrechnung über die zweckgewidmete Mittelverwendung zu berichten und zur Anwendung gebrachte Planungsmethoden darzulegen. Die Vereinbarungspartner kommen überein, daran mitzuwirken, dass die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragte Gesundheit Österreich GmbH erstmalig bis 31.10.2024 ein jährliches Monitoring durchführen und einen strukturierten Monitoringbericht erstellen kann. Die Vereinbarungspartner kommen überein, daran mitzuwirken, dass die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragte Gesundheit Österreich GmbH im Jahr 2025 auf Basis der jährlichen Monitorings einen strukturierten Evaluierungsbericht erstellen kann.
(4) Überprüfung und Einsichtnahme gemäß § 12 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, jederzeit bis sieben Jahre nach dem Datum der jeweiligen Abrechnung, erstmalig im Jahr 2024, der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH die Überprüfung des Einsatzes sowie der Auswirkung der Zweckzuschüsse Monitorings und Evaluierungen zu ermöglichen und diese bestmöglich zu unterstützen.

Artikel 5 Mitbestimmungs- und Kontrollrechte

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur umfassenden und wechselseitigen Unterstützung und Information.
(2) Die Vereinbarungspartner akzeptieren die in § 5 HosPalFG festgelegten Bedingungen.

Gemäß Schreiben des BMSGPK Geschäftszahl 2022-0.639.620 entspricht dieser Beschluss dem Ansuchen sowie der Verpflichtungserklärung gemäß § 13 Abs 1 HosPalFG.

Beschlussantrag

9. Die Zielsteuerungs-Partner begrüßen die gemeinschaftliche Finanzierung des Hospiz- und Palliativversorgungsangebotes gemäß HosPalFG in Niederösterreich und bekennen sich im Sinne des § 2 Abs. 2a des Pflegefondsgesetzes zur Weiterführung der Drittelfinanzierung.

 Die NÖ Landes-Zielsteuerungskommission beschließt daher die Kosten der Hospiz- und Palliativversorgung iSd HosPalFG entsprechend einer Drittelfinanzierung zwischen Bund, Land und Trägern der Sozialversicherung aufzuteilen.

 Für das Jahr 2023 werden vorläufig seitens des Bundes € 6.819.648,92 abzüglich der Kosten für die GÖG, daher € 6.796.443,17 – und seitens der Sozialversicherung € 6.819.648,92 an Mitfinanzierung zur Verfügung gestellt. Die genaue Festlegung erfolgt gemäß § 3 Abs 4 HosPalFG anhand der für das jeweilige Kalenderjahr festgestellten Schlüssel sowie der Abzüge aufgrund der Kosten der GÖG und können daher einer Nachverrechnung unterliegen.

 Die Sozialversicherung wird bis 31. März 2023 der Geschäftsführung des NÖGUS den Abrechnungsmodus mit der Kurie der SV bekannt geben.

 Die Mitglieder der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission akzeptieren die vom Bund im Rahmen des Zweckzuschussgesetzes (HosPalFG) festgelegten Bedingungen gemäß § 5 HosPalFG.

 Die Landes-Zielsteuerungskommission stellt die Herstellung des Einvernehmens iSd § 3 Abs 2 HosPalFG fest.